



Richtlinie

„Bühnenprogramm für Clubs und Live-Musik-Spielstätten“

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit der Förderung soll die Durchführung von Live-Musikveranstaltungen in Clubs und Live-Musik-Spielstätten im Land Bremen unterstützt werden. Ziel ist es, kontinuierlich eine hohe Anzahl an Live-Musikveranstaltungen diverser Richtungen anzubieten. Insbesondere sollen mit der Förderung Veranstaltungen mit Newcomern, die über keine oder sehr wenig Bühnenerfahrung verfügen, unterstützt werden.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen gewährt daher durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH Zuschüsse zur Förderung von Live-Musikveranstaltungen im Land Bremen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Richtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der De-minimis-Verordnung¹ in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Live-Musik-Veranstaltungen von NachwuchskünstlerInnen in Clubs und Live-Musik-Spielstätten im Land Bremen.
- 2.2 Wortkabarett- und Comedy-Veranstaltungen sind nicht förderfähig.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl.EU Nr. L 352/1 v. 24.12.2013. zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 2020/927 v. 14. Juni 2020, ABl.EU Nr. L 215/3 v. 7.7.2020.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Clubs und Live-Musik-Spielstätten im Land Bremen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Programm der Clubs und Live-Musik-Spielstätten zeichnet sich durch Vielfältigkeit aus und wird von unterschiedlichen KünstlerInnen bestritten.
- die Zuschauerkapazität beträgt maximal 500 Personen,
- die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln beträgt nicht mehr als 20% an der Gesamtfinanzierung pro Jahr,
- es werden regelmäßig in einem für ihre Spielstätte prägenden Umfang Live-Konzerte durchgeführt, davon pro Jahr mindestens 10 Live-Musikveranstaltungen, die nach dem U-K-Tarif abgerechnet werden. Veranstaltungen mit künstlerischen DJs zählen dazu. Die auftretenden KünstlerInnen bestreiten das Programm überwiegend mit eigenen Kompositionen.

Antragsberechtigt sind ferner die für die Organisation einer Veranstaltung Verantwortlichen („VeranstalterInnen“) mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Bremen, die das finanzielle Risiko der Veranstaltung tragen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- nachgewiesener Geschäftsbetrieb von mindestens 12 Monaten zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- verantwortliche Durchführung von mindestens regelmäßig 10 Live-Musikveranstaltungen in einem Zeitraum von 12 Monaten.

Die VeranstalterInnen müssen bei einer Förderung das Booking der KünstlerInnen sowie die Organisation der Technik (falls nicht in der Spielstätte vorhanden) übernehmen. Sofern Eintrittsgelder erhoben werden, muss durch die VeranstalterInnen die Organisation eines ordnungsgemäßen Ticketings sichergestellt werden.

3.2 Ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Live-Musik-Veranstaltungen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- die Live-Musik-Veranstaltung findet in einem Club oder einer Live-Musik-Spielstätte im Sinne der Nummer 3.1 statt.
- Der mit den Eintrittsgeldern generierte Umsatz beträgt maximal 2.000 EUR brutto.
- Der maximale Eintrittspreis pro Person beträgt 15 EUR.
- Es wird live und es werden überwiegend selbst komponierte Werke gespielt.
- Die KünstlerInnen erhalten eine angemessene Gage. Etwaige Abgaben für die Künstlersozialkasse werden ordnungsgemäß abgeführt.

- Die Live-Musik-Veranstaltungen werden bei der GEMA nach dem U-K-Tarif gemeldet und abgerechnet.

4.2 Pro Club oder Live-Musik-Spielstätte werden maximal 3 Veranstaltungen derselben KünstlerInnen anerkannt. Live-Musik-Veranstaltungen, die bereits anderweitig gefördert wurden, können nicht berücksichtigt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 500 EUR je Veranstaltung.

6 Verfahren

6.1 Anträge sind an die Bewilligungsbehörde zu richten:

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
Ansgaritorstraße 11
28195 Bremen

6.2 Anträge sind auf offiziellem Vordruck der Bewilligungsbehörde - mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise zur Antragsberechtigung gemäß Nr. 3.1 beizufügen.

6.3 Zuschüsse können im Voraus für geplante Veranstaltungen im Zeitraum 15.03. – 31.12.2023 beantragt werden. Eine mehrfache Beantragung ist möglich. Die Antragsfrist beginnt am 01.03.2023 und endet am 30.11.2023.

6.4 Für die Abrechnung der durchgeführten Live-Musik-Veranstaltungen ist ein entsprechender Nachweis erforderlich (Anzahl der Veranstaltungen, Besucherzahlen je Veranstaltung, Eintrittspreise je Veranstaltung, gezahlte Gema-Gebühr, gezahltes Honorar je Veranstaltung belegt durch eine schriftliche Vereinbarung über das jeweilige Honorar mit den KünstlerInnen).

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BremLHO.

6.6 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf den Betrag von 200.000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Sie darf daher erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form eine De-minimis-Erklärung über alle in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen abgegeben hat. Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren.

6.7 Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa